# Satzung des Arbeitskreises

## "Historische Gelehrten- und Wissenschaftssprachen" (HiGeWiS)

#### § 1. Name und Sitz

Der Arbeitskreis trägt den Namen "Arbeitskreis Historische Gelehrten- und Wissenschaftssprachen (HiGeWiS)".

#### § 2. Satzungszweck

- (1) Zweck des Arbeitskreises ist es, die Erforschung der sprachlichen Verfasstheit historischer Gelehrten- und Wissenschaftskulturen im internationalen Rahmen zu befördern. Dazu führt der Arbeitskreis entweder in eigener Verantwortung oder in Zusammenarbeit mit anderen Fachverbänden, Arbeitskreisen oder Institutionen entsprechende Fachtagungen durch.
- (2) Der Arbeitskreis verfolgt im Rahmen des allgemeinen Satzungszwecks ausschließlich gemeinwohlorientierte und nichtkommerzielle wissenschaftliche Ziele.
- (3) Der Arbeitskreis stellt sich in allen seine Ziele betreffenden Fragen als Ansprechpartner für Organe der Wissenschaftsförderung zur Verfügung.

### § 3. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann in der Regel jede volljährige natürliche Person werden, die die Ziele des Arbeitskreises bejaht sowie im Bereich der Erforschung historischer Gelehrten- und Wissenschaftskulturen tätig ist.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Dabei ist darzulegen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird die Aufnahme verweigert, so kann der Antragsteller/die Antragsstellerin hiergegen Berufung bei einer Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (5) Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten und tritt unverzüglich in Kraft.
- (6) Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist gegeben, wenn das Verhalten des Mitglieds innerhalb oder außerhalb des Arbeitskreises geeignet ist, dessen Ansehen zu schädigen. Der Ausschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

## § 4. Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Wer Mitglied des Arbeitskreises wird, erklärt dadurch seine Bereitschaft, nach Maßgabe seiner Möglichkeiten die Ziele des Arbeitskreises zu fördern.
- (2) Die Mitglieder haben einen Anspruch darauf, über die mit den Aufgaben des Arbeitskreises zusammenhängenden Vorgänge angemessen unterrichtet zu werden.

- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Arbeitskreises teilzunehmen und dessen Dienste in Anspruch zu nehmen.
- (4) Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können in Ämter des Arbeitskreises gewählt werden.

## § 5. Organe

Die Organe des Arbeitskreises sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Beide sind ehrenamtlich tätig.

#### § 6. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand der Arbeitskreises besteht aus den beiden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Arbeitskreises. Ihm obliegt die Vertretung des Arbeitskreises nach außen und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Geschäftsperiode des Vorstands beginnt einen Tag nach seiner Wahl, damit endet gleichzeitig die Geschäftsperiode des alten Vorstands.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, gewählt.
- (5) Kandidieren für den Vorstand kann jedes ordentliche Mitglied. Gewählt wird jedes Vorstandsmitglied einzeln mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aus der Menge der Kandidaten. Bei einem zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Die Wahl erfolgt geheim.

### § 7. Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ein Mal alle zwei Jahre durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Feststellen der Tagesordnung.
  - b) Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung.
  - c) Entgegennahme und Erörterung des Tätigkeitsberichts des Vorstands.
  - d) Wahl des Vorstands.
  - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Arbeitskreises.
  - f) Beschlussfassung über eventuelle Rahmenthemen für Veranstaltungen des Arbeitskreises bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
  - g) Beschlussfassung über alle sonstigen ihm vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben.
- (3) Zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Arbeitskreises dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen.
- (5) Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Arbeitskreis schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse abgesandt worden ist.

- (6) Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Tagesordnung von Seiten der Mitglieder sollen in der Tagesordnung berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Bei Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
- (8) Die Abstimmung erfolgt geheim. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, falls sie sich nicht mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden für beschlussunfähig erklärt.
- (10) Eine Satzungsänderung kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Arbeitskreises gilt dasselbe wie für eine Satzungsänderung.
- (11) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das allen Mitgliedern zugestellt wird.

Greifswald,	, den	12.11	1.201	5
-------------	-------	-------	-------	---

gez.

(Gründungsmitglieder)